

# **Präventions- und Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenbezirks Tuttlingen**

## **Empfehlungen für die Träger der Evangelischen Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenbezirk Tuttlingen**

### **Kontakt:**

Evang. Dekanatamt

Dekan Sebastian Berghaus

Bahnhofstr. 104, 78532 Tuttlingen

Telefon: 07461 12863,

Mail: [Dekanamt.Tuttlingen@elkw.de](mailto:Dekanamt.Tuttlingen@elkw.de)

Stand: 15.03.17



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	2
Prävention – eine Haltung, keine Methode.....	2
Prävention durch Sensibilisierung, Qualifizierung und Schulung.....	3
1. Selbstverpflichtung des Landesverbandes.....	3
2. Selbstverpflichtungserklärung.....	3-4
3. Gruppensätze.....	4
4. Schulungsmaßnahmen.....	4-5
5. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis.....	5
- Prüfkriterien.....	5
- Führungszeugnis in der Praxis.....	5-6
6. Handlungsleitfaden für Krisenfälle.....	6
- Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch.....	6
- Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall auf sexuellen Missbrauch.....	7
- Handlungsleitfaden bei (vermuteter) Täter od. Täterinnenschaft.....	7
auf sexuellen Missbrauch	
- Verfahrensplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	8
- Ansprechpartner und Vertrauenspersonen.....	8
- Weitergehende Informationen.....	8
 Anlagen	
1. Selbstverpflichtung des Landesverbandes und Selbstverpflichtungserklärung (Blatt 1 und Blatt 2).....	9-10
2. Katalog der Straftatbestände.....	11
3. Gruppensätze.....	12
4. Prüfkriterien für Vereinbarungen.....	13-15
5. Bundeskinderschutzgesetz Wortlaut.....	16
6. Anschreiben Beantragung Führungszeugnis (Mitarbeitende).....	17
7. Anschreiben erweitertes Führungszeugnis (Bürgerbüro).....	18
8. Dokumentationsblatt.....	19
9. Einverständniserklärung zur Einsicht und Weitergabe.....	20

## Einleitung

Als Evangelische Jugendarbeit haben wir uns zur Aufgabe gemacht, das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu fördern und allem zu wehren, was die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen gefährden könnte. Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Wir wollen Kindern und Jugendlichen dabei helfen, stark zu werden. Starke Persönlichkeiten, die ihre und die Grenzen anderer kennen und ernstnehmen. Die wissen, wer sie sind und was sie können. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kinder -und Jugendarbeit sind vertrauensvolle Wegbegleiter, die Nähe und Distanz in der Jugendarbeit auf eine gute Weise gestalten und vorleben, die verantwortungsvoll mit Anvertrautem umgehen. Die nicht immer eine Antwort auf alles haben, aber die ein Stück Weg mitgehen. Das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen und die Beziehungen, die in der Kinder- und Jugendarbeit entstehen, dürfen nicht ausgenutzt werden.

## Prävention – eine Haltung, keine Methode

Prävention kann Kinder und Jugendliche davor schützen, Opfer von Vernachlässigung und sexueller Gewalt zu werden. Sie ermutigt und unterstützt Betroffene, sich aus ihrer Isolation zu trauen und sich angemessen zu wehren. Sie kann verhindern, dass Jungen und Mädchen selbst zu Tätern werden. Prävention gegen sexuelle Gewalt braucht Menschen, die sich mit diesem Thema innerlich auseinandersetzen. Menschen, die Position beziehen gegen Unrecht, das Kindern und Jugendlichen widerfährt.

Als Christinnen und Christen haben wir einen klaren Auftrag für die Rechte und das Leben von Menschen einzustehen, ihnen Respekt und Achtung entgegen zu bringen. Gott selbst hat nie zum Unrecht geschwiegen. Jesus hat mit der gelebten Solidarität gegenüber Randgruppen seiner Zeit ein deutliches Signal gegen politische, strukturelle und hierarchische Gewalt gegeben.

Deshalb erschöpft sich Prävention in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit nicht nur in Programmen und der Wissensvermittlung. Sie ist eine innere Haltung, die jedes Kind und jeden Jugendlichen achtet, wertschätzt und in seiner Entwicklung unterstützt.

**Prävention vor sexueller Gewalt muss konzeptionell in der Kinder- und Jugendarbeit verankert sein. Dies zeigt sich in allen Bereichen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ausgebildet werden.**

**Ein Baustein dazu ist das vorliegende Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.**

## **Prävention durch Sensibilisierung, Qualifizierung und Schulung**

Präventive Maßnahmen haben zum Ziel die Selbstwahrnehmung zu schulen und zu vertiefen, damit haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibel und handlungsfähig werden beim Thema sexuelle Gewalt und Kinderschutz.

**Der Landesverband der Evangelischen Jugend in Württemberg, das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (EJW), stellt eine Selbstverpflichtung, Arbeitshilfen und Weiterbildungen den Bezirksjugendwerken, den örtlichen Jugendwerken und den Kirchengemeinden als Dienstleistung zur Verfügung.**

### **1. Selbstverpflichtung des Landesverbandes (EJW)**

Die Selbstverpflichtung umfasst 10 Leitsätze zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, **siehe Anlage 1, Blatt 1: Selbstverpflichtung** und abrufbar unter: [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de)

Die persönliche Auseinandersetzung und somit auch eine inhaltliche Beschäftigung (z.B. im Rahmen von Mitarbeiterkreisen, Teamtreffen...) ist Voraussetzung für eine wirksame Sensibilisierung. Die Verantwortlichen in den Orten auf Leitungsebene legen fest, wie sichergestellt werden kann, dass sich alle Mitarbeitenden mit der Selbstverpflichtung auseinandersetzen.

Empfehlung zur Umsetzung und Möglichkeit zur Dokumentation:

- Alle Mitarbeitende erhalten ein Exemplar der Selbstverpflichtung.
- Durch die Einzelunterschrift bestätigen die Mitarbeitende ihre persönliche Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung.
- Die unterschriebenen Erklärungen werden zur Dokumentation von den Verantwortlichen gesammelt und in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt.
- Die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung sollte möglichst alle zwei Jahre wiederholt werden, z.B. im Rahmen von Freizeitvorbereitungen oder Mitarbeiterkreisen und weiteren Teamtreffen.

### **2. Selbstverpflichtungserklärung**

Bei kurzfristigen Einsätzen in der Kinder- und Jugendarbeit kann ein erweitertes Führungszeugnis nicht immer rechtzeitig vorgelegt werden. In diesen Fällen ist eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen, **siehe Anlage 1, Blatt 2; Muster - Selbstverpflichtungserklärung**.

- Eine solche Selbstverpflichtungserklärung kann auch von allen Mitarbeitenden eingeholt werden, die nach der geltenden Regel kein erweitertes Führungszeugnis vorweisen und auch von denen, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.
- Hiermit versichern die Mitarbeitenden, dass keine Straftaten nach §72a SGB VIII vorliegen, keine Verfahren anhängig sind und über die Einleitung eines Verfahrens informiert wird, **siehe Anlage 2: Katalog/Paragrafen**.
- Möglich ist ein gemeinsames Dokument mit der Selbstverpflichtung des Landesverbandes. Sinnvoll ist hierbei je eine Ausfertigung mit der Unterschrift für den Träger und die Mitarbeitenden. Das gemeinsame Dokument enthält in der Anlage auch der im weiteren aufgeführten Handlungsleitfaden für Krisenfälle und die jeweiligen Ansprechpartner.

- Die Selbstverpflichtungserklärung verliert nach 3 Jahren ihre Gültigkeit und ist dann neu zu unterzeichnen.
- Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei dem Träger in einem abgeschlossenen Schrank aufbewahrt.

### **3. Gruppensätze**

Für Gruppenstunden eignen sich die "Gruppensätze" für Kinder. Mit unterschiedlichen Übungen können sie spielerisch thematisch einführen.  
**siehe Anlage 3:** Gruppensätze

### **4. Schulungsmaßnahmen**

#### **Juleica-Ausbildung**

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Vernachlässigung und Gewalt insbesondere sexueller Gewalt ist Standard in der Juleica-Ausbildung.  
 Hierzu gibt es verschiedene Zugänge:

#### **Jugendleiterausbildung - Grundkurs des Evang. Bezirksjugendwerkes**

Alle Jugendlichen/Gruppenleiter aus den Kirchengemeinden, die an der jährlich stattfindenden Gruppenleiterausbildung des Evang. Bezirksjugendwerkes teilnehmen, erhalten innerhalb dieser Ausbildung eine ausführliche Schulung zum Thema Kinderschutz.

#### **TraineeProgramm - Schulung, auch Schülermentorenausbildung**

#### **Weitere Schulungsmaßnahmen - Freizeitschulungen**

Bei regelmäßigen Vorbereitungstreffen für Freizeiten, Konfirmandenfreizeiten, Konficamps, Kinderferienwochen und Zeltlager werden die Mitarbeiterteams für das Thema sensibilisiert, insbesondere durch die Auseinandersetzung mit der Selbstverpflichtung des EJW zum Umgang mit sexualisierter Gewalt.

#### **Schulungen in den Gemeinden, bezirkswweit und landesweit**

- Jede Gemeinde bietet selbständig Schulungen zum Thema Kinderschutz an zur Information und Sensibilisierung (ca. 1x im Jahr). Gerne auch in Absprache mit dem Bezirksjugendwerk und weiteren Gemeinden. Ein konkretes Schulungskonzept entwickeln die Gemeinden und es wird an die Gegebenheiten vor Ort angepasst.
- Das Bezirksjugendwerk unterstützt die örtliche Jugendarbeit gerne mit Schulungsangeboten bei spezifischen Anfragen (je nach Bedarf).
- Gerne bietet das Bezirksjugendwerk eine Schulung an (je nach Bedarf) für alle Verantwortlichen der Gemeinden bezüglich der formalen Regelungen der Vereinbarung und deren Umsetzung.
- Zentrale Schulungsmaßnahmen für den Bereich des Evang. Jugendwerks in Württemberg:  
 Präventionsschulungen für Mitarbeitende in der Jugend- und Freizeitarbeit (z.B. 1x im Jahr auf dem Bernhäuser Forst)  
 Multiplikatorenschulung für Hauptamtliche

## Schulungsmaterial

Arbeitshilfe "MenschensKinder, ihr seid stark" unter [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de). Dort findet man weiteres Praxismaterial, Telefonnummern und aktuelle Infos zum Kinderschutz.

## Anfragen für mögliche Referenten

Schulung vor Ort oder bezirkswweit auf Anfrage: [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de)  
Miriam Günderoth, Koordinierungsstelle Prävention sexualisierte Gewalt im Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart [www.elk-wue.de/rat-und-hilfe/notlagen/sexualisierte-gewalt/](http://www.elk-wue.de/rat-und-hilfe/notlagen/sexualisierte-gewalt/)  
PHÖNIX e.V. "Gemeinsam gegen sexuellen Missbrauch" in Tuttlingen [www.phoenix-tuttlingen.de](http://www.phoenix-tuttlingen.de)

Koordination gerne durch das Evang. Bezirksjugendwerk Tuttlingen  
Ingrid Klingler - [www.ejw-bezirkut.de](http://www.ejw-bezirkut.de) oder [ingrid.klingler@ejw-bezirkut.de](mailto:ingrid.klingler@ejw-bezirkut.de)

## 5. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche und Prüfkriterien zur Einsichtnahme

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis für Ehrenamtliche nur bei bestimmten Tätigkeiten vor:

- Wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird.
- Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden.
- Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten, ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.
- Die Auflistung zur Prüfung der Tätigkeiten, **in der Anlage 4**: Prüfkriterien, hat empfehlenden Charakter und kann den Aktivitäten und Maßnahmen vor Ort angepasst werden. Zusätzliche Prüfpunkte, die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen:
  - Ehrenamtliche führen Angebot allein verantwortlich durch
  - Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt)

**siehe Anlage 5:** Bundeskinderschutzgesetz/Gesetzestext §72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### Führungszeugnis in der Praxis

- Die Verantwortlichen informieren mit einem Anschreiben die Ehrenamtlichen über die Notwendigkeit eines erweiterten Führungszeugnisses und das weitere Vorgehen, **Anlage 6**: siehe Beispiel für ein Anschreiben.
- Die Verantwortlichen veranlassen die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses unter Verwendung des entsprechenden Formulars. **siehe Anlage 7**: Anforderungsschreiben für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis/Gebührenbefreiung
- Der Mitarbeitende legt dem/der Verantwortlichen bzw. der Person, die zur Einsicht beauftragten Person, das Führungszeugnis zur Einsicht vor. Nur diese Person hat Einsicht. Sie prüft die Aktualität des Führungszeugnisses und ob eine Verurteilung wegen einer im §72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt. Das Führungszeugnis wird an den Mitarbeitenden/die Mitarbeitende zurückgegeben.

- Der Vorgang wird dokumentiert: Vermerkt werden neben dem Datum der Einsichtnahme nur der Name der Person und ob ein Eintrag, der im Gesetz benannten Straftaten, vorliegt. Die vorherige Einwilligung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters muss vorliegen.

**Anlage 8:** Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Bei Bedarf auch digital.

**Anlage 9:** Einverständniserklärung zur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und ggf. Genehmigung zur Weitergabe der Informationen innerhalb der Evang. Jugendarbeit im Bezirk Tuttlingen oder des Evang. Jugendwerks Württemberg.

- Nach fünf Jahren muss ein neues Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden die Informationen der Ehrenamtlichen gelöscht.
- Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und gegebenenfalls die Beibringung des polizeilichen Führungszeugnisses ist Voraussetzung für die Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Es gelten die Regelungen des Datenschutzes.

## **6. Handlungsleitfaden für Krisenfälle**

### **Was tun in Krisen? Krisenpläne**

"Keine Panik, aber aufgeklärte Wachsamkeit!"

### **Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch**

"Ich habe so ein komisches Gefühl - ich habe eine Vermutung."

Folgende Schritte sind hilfreich:

#### **Bewahre Ruhe!**

- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlicher Täterin oder vermutlichem Täter.
- Überlege, woher kommt die Vermutung?
- Führe ggf. ein Vermutungstagebuch \*
- Erkenne und benenne deine Gefühle.
- Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson in deinem Jugendverband auf.
- Biete dem Kind oder Jugendlichen ein Gespräch an.
- Akzeptiere, wenn es abgelehnt wird.
- Stimme das weitere Vorgehen mit den Betroffenen und der Vertrauensperson ab. Verspreche nicht, was du nicht halten kannst (beispielsweise das Versprechen mit niemandem darüber zu reden).
- Hole dir, unterstützt durch die Vertrauensperson, professionelle Hilfe z.B. Beratungsstelle Phönix in Tuttlingen [www.phoenix-tuttlingen.de](http://www.phoenix-tuttlingen.de)
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten.
- Wichtig: Bleib nicht alleine - hol dir Hilfe!

\*Ein Vermutungstagebuch hilft die eigenen Gedanken und Beobachtungen strukturiert festzuhalten. Bei Anzeigenerstattung ist es notwendig.

Folgendes muss darin enthalten sein:

genaue Beschreibung des Verhaltens, der Beobachtung, die zur Vermutung führt; Datum, Uhrzeit, Unterschrift der beteiligten Mitarbeitenden.

### **Handlungsleitfaden im Mitteilungsfall auf sexuellen Missbrauch**

Ein Kind hat dir erzählt....

"Hilfe, ich habe einen Fall, ein Opfer hat sich mitgeteilt!"

#### **Bewahre Ruhe!**

- Höre zu, schenke Glauben und ermutige, mit dem was du sagst.
- Handle nicht überstürzt und versprich nichts, was du anschließend nicht halten kannst.
- Verständige auf keinen Fall sofort die Familie.
- Informiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin.
- Fülle keine Entscheidungen über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg.
- Keine automatische Strafanzeige ohne die Zustimmung des/der Betroffenen.
- Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson auf.
- Protokolliere Aussagen und Situationen.
- Stimme das weitere Vorgehen mit dem/der Betroffenen und der Vertrauensperson ab.
- Hole dir, unterstützt durch die Vertrauensperson, professionelle Hilfe bei Fachberatungsstellen (z.B. Phönix e.V. in Tuttlingen [www.phoenix-tuttlingen.de](http://www.phoenix-tuttlingen.de))

### **Handlungsleitfaden bei (vermuteter) Täter- oder Täterinnenschaft auf sexuellen Missbrauch**

Da ist ein Verdacht...

"Hilfe, wir haben einen Täter oder eine Täterin im eigenen Verband!"

#### **Bewahre Ruhe!**

- Überlege: Woher kommt mein Verdacht?
- Informiere auf keinen Fall vorzeitig Verdächtige.
- Kein gemeinsames Gespräch zwischen vermutlichem Opfer und vermutlichem Täter oder vermutlichen Täterin.
- Dokumentiere deine Beobachtungen (siehe Vermutungstagebuch).
- Nimm Kontakt mit der Vertrauensperson auf.
- Lege gemeinsam mit der Vertrauensperson das weitere Vorgehen fest und suche professionelle Hilfe (z.B. Rechtslage, Beurlaubung, Strafanzeige, etc.)
- Ziel muss auf jeden Fall sein, die Übergriffe zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen (z.B. verdächtige Person nicht mehr alleine mit Schutzbefohlenen lassen).
- Auch bei Beobachtung des Täters oder der Täterin nicht die Kinder und Jugendlichen aus dem Blick verlieren.
- Schon im Vermutungsfall, in jedem Fall bei einer bewiesenen Vermutung, müssen die Verantwortlichen deutlich machen, dass es auf der Seite des Opfers stehen und mit Konsequenzen gegenüber dem Täter, der Täterin reagieren.
- Es ist, schon der unterschiedlichen Rechtslage wegen, zu differenzieren ob es bei der (verdächtigen) Person um eine/n ehrenamtliche/n oder eine hauptamtliche/n Mitarbeiter/in geht.



## **Verfahrensplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)**

Ausgangspunkt bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist ein sogenannter "gewichtiger Anhaltspunkt". Also die Annahme, dass in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt, wenn nicht eingegriffen wird. Unter Schaden versteht man hier eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung von Leben, Gesundheit, körperlicher, geistiger und seelischer Entwicklung. Hat beispielsweise ein Jugendleiter einen solchen Verdacht, muss er nach dem Gesetz aktiv werden. Bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist Phönix, die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch in Tuttlingen zuständig. Bei allen anderen Arten von Kindeswohlgefährdung wie beispielsweise mangelnde Ernährung, Vernachlässigung oder Gewalt in der Familie ist die "insoweit erfahrene Fachkraft" Ansprechpartnerin. Hier handelt es sich um speziell ausgebildete Fachkräfte. Diese helfen bei der Einschätzung, ob eine Meldung beim Jugendamt nötig ist. Das Sekretariat des Jugendamts vermittelt diese Fachkräfte auf Anfrage 07461-926 -4107. Die Fachkräfte werden das weitere Vorgehen besprechen.

### **Ansprechpartner und Vertrauenspersonen**

<b>Pfarrerin /Pfarrer</b>	<b>xxxxx</b>
<b>Diakon/Diakonin</b>	<b>xxxx</b>
<b>Jugendreferent/in</b>	<b>xxxx</b>

**Bezirksjugendwerk** Ingrid Klingler 07424-5227, Handy 0171-3747007  
ingrid.klingler@ejw-bezirkut.de

**Landesjugendwerk** Alma Ulmer 0711-7976144, Krisentelefon: 0711-9781288

### **Phönix-Beratungsstelle in Tuttlingen - Prävention sexueller Missbrauch**

Bahnhofstr. 11 78532 Tuttlingen 07461-770550 / anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de

### **Ansprechpartner für Vereine im LK TUT**

Verena Kriegisch 07461-926 9149, v.kriegisch@landkreis-tuttlingen.de

### **Psychologische Beratungsstelle**

der evangelischen und katholischen Kirche Erziehungs- und Jugendberatung,  
Prävention, Bogenstr. 2, 78532 Tuttlingen, 07461-6047

### **Amt für Familie, Kinder und Jugend**

Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, 07461-926-4112

### **Weitergehende Informationen**

www.ihr-seid-stark.de Telefonnummern, Praxismaterial, Krisentelefon und aktuelle Infos zum Kinderschutzgesetz Kampagne "Hinsehen.Handeln.Helfen!" der Bundesregierung. Aktionsplan, Informationsmaterial, Datenbank mit Beratungsstellen, Literaturtipps. **Hilfe im Internet:** Hier sind Adressen von Einrichtungen in Württemberg, die speziell bei sexueller Gewalt Hilfe anbieten:

www.hinsehen-handeln-helfen.de  
www.bzga.de  
www.fenestra-projekt.de  
www.polizei.propk.de  
www.tauwetter.de  
www.zartbitter.de

www.bundesverein.de  
www.chris-sorgentelefon.de  
www.mira.ch  
www.wildwasser.de

# Selbstverpflichtung

Evangelische Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehungen und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

- 1) Ich stärke die mir anvertrauten Jungen und Mädchen. Ich gehe achtsam mit ihnen um und schütze sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
- 2) Ich verpflichte mich, alles zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
- 3) Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektiere sie.
- 4) Ich greife ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
- 5) Ich verzichte auf abwertendes Verhalten. Ich achte darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
- 6) Ich respektiere die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden. Bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen achte ich darauf, dass persönliche Grenzen nicht verletzt werden.
- 7) Ich lebe einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
- 8) Ich missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten jungen Menschen.
- 9) Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Ich vertusche sie nicht und reagiere angemessen darauf.
- 10) Ich suche kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.

Am 16. Mai 2009 beschlossen von der  
Delegiertenversammlung des Evangelischen Jugendwerks in  
Württemberg. [www.ihr-seid-stark.de](http://www.ihr-seid-stark.de)

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

---

Name, Vorname, Geburtsdatum

---

Anschrift

---

Ort, Datum / Unterschrift

**Ansprechpartner und Vertrauenspersonen innerhalb der Kirchengemeinde und des Jugendwerks**

An diese Personen kannst du dich im Verdachtsfall wenden:

**PfarrerIn /Pfarrer**                      **xxxxxx**

**Diakon/Diakonin**                      **xxxx**

**Jugendreferent/in**                      **xxxx**

**Bezirksjugendwerk**    Ingrid Klingler 07424-5227, Handy 0171-3747007  
ingrid.klingler@ejw-bezirtut.de

**Landesjugendwerk**    Alma Ulmer 0711-7976144, Krisentelefon: 0711-9781288

**Phönix-Beratungsstelle in Tuttlingen - Prävention sexueller Missbrauch**  
Bahnhofstr. 11 78532 Tuttlingen 07461-770550 / anlaufstelle@phoenix-tuttlingen.de

**Ansprechpartner für Vereine im LK TUT**

Verena Kriegisch 07461-926 9149, v.kriegisch@landkreis-tuttlingen.de

**Psychologische Beratungsstelle**

der evangelischen und katholischen Kirche Erziehungs- und Jugendberatung,  
Prävention, Bogenstr. 2, 78532 Tuttlingen, 07461-6047

**Amt für Familie, Kinder und Jugend**

Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen, 07461-926-4112

## Katalog der Straftatbestände nach § 72a SGB VIII

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken- und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a(3) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

# Gruppensätze

In der Jungschar oder auf einer Freizeit erlebst du andere Menschen und Gott. Dir soll es gefallen und gut gehen. Du lernst den Leiterinnen und Leitern zu vertrauen.

- 1 Sei mutig und stark! Das ist gut!
- 2 Deine Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter sorgen dafür, dass dir kein anderer weh tut oder dich beleidigt oder etwas mit dir macht, das du nicht magst.
- 3 Wenn du etwas nicht magst, sag es ruhig deinem Gruppenleiter. Das findet er gut. Er hilft dir.
- 4 Deine Gruppenleiterin sagt und tut etwas, wenn du einen anderen beschimpfst oder verhaust. Das macht sie auch, wenn dich jemand beschimpft oder schlägt.
- 5 Dein Gruppenleiter zeigt dir bei einem Streit, wie man ihn lösen kann und dabei den anderen nicht beschimpft oder verhaut.
- 6 Deine Gruppenleiterin achtet darauf, wenn du etwas eklig oder nicht gut findest.
- 7 Deine Gruppenleiter werden dich niemals irgendwo an deinem Körper anfassen, wo du es nicht magst.
- 8 Dein Gruppenleiter achtet darauf, dass dich andere Kinder nicht an deinem Körper anfassen, wo es dir nicht gefällt.
- 9 Deine Gruppenleiterin hilft dir, wenn sie vermutet oder sieht, dass dich jemand angefasst hat oder etwas mit dir gemacht hat, das du nicht magst.
- 10 Geheimnisse sind nicht immer gut. Manchmal musst du ein Geheimnis auch verraten.
- 11 Deine Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter passen auf, dass diese Sätze eingehalten werden.

## Prüfkriterien für Vereinbarungen bezüglich der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis grundsätzlich nur bei bestimmten Tätigkeiten vor: wenn Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird. Hier wird nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts unterschieden. Laut Gesetz sind nur die Tätigkeiten gemeint, die sich (auch) an Kinder und Jugendliche, also Menschen unter 18 Jahren, richten. Ist die Maßnahme oder das Angebot auf eine ältere Zielgruppe ausgerichtet, fällt sie nicht unter das Bundeskinderschutzgesetz.

Die nachfolgende Auflistung hat empfehlenden Charakter. Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschkinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zum Standard innerhalb der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit gehören.

Tätigkeit	Beschreibung der Tätigkeiten	Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Regelmäßige Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche (z.B. Jungeschar, Jungbläser, Eichenkreuzsport...)	Mitarbeiterteam; Treffen, die entweder wöchentlich oder in einem längeren Abstand regelmäßig in einem öffentlich zugänglichen Raum stattfinden.	Nein*	Im Team, öffentlicher Raum, nicht privat, in der Gruppe, Altersunterschied in der Regel gering
Regelmäßiges Angebot der offenen Arbeit (Schülercafés, offene Treffs...)	Thekendienst, Essensausgabe, Angebote im Bereich Spiel, Sport, Kreativität,	Nein*	Öffentlicher, einsehbarer Raum, im Team, nicht privat, Kontakt in der Regel vom TN bestimmt, geringe Hierarchie, häufige Besucherwechsel
Veranstaltungen unter drei Übernachtungen	Betreuungstätigkeit im Rahmen von Angeboten mit Übernachtungen	Abwägung im Einzelfall*	Mögliche Kriterien können sein: <b>Selbstverpflichtungserklärung:</b> Im Team, Gruppenunterkunft, über kurze Zeit kein besonderes Macht- + Hierarchieverhältnis, hohes Maß an gegenseitiger Kontrolle <b>Führungszeugnis:</b> Kontakt über die Maßnahme hinaus (z.B. Wochenendfreizeit mit einer bestehenden Gruppe) Leitungsaufgabe, hoher Altersunterschied

Veranstaltungen ab drei Übernachtungen	Leistungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden weitere Tätigkeiten ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dies können z. B. Lagerköche + Lagerköchinnen sein.	Ja*	Dauerhafter Kontakt zu Kinder und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Mehrtägige Aktionen ohne gemeinsame Übernachtung  (wie z.B. Ferienaktion, Ferienspiele, Stadtranderholung, Waldheime)	Ehrenamtliche Mitarbeit in Programm und päd. Bereich	Nein *	Im Team, öffentlich zugänglicher Raum, keine Übernachtung, keine Einzelbetreuung, geringer Altersabstand
	Ehrenamtliche Leitung	Ja*	Leitungsfunktion, bestehendes Macht- und Hierarchieverhältnis auch gegenüber den Mitarbeitenden, verantwortlich für Intervention und Prävention
Projektbezogene Arbeit (z.B. Tagesveranstaltungen, Altpapiersammlungen)	Unterschiedliche Projekte innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Nein	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis

Regelmäßige Veranstaltungen mit keiner festen Gruppe wie z.B. Jugendgottesdienste	Jugendgottesdienste, Konzertreihen, u.a.	Nein*	Nur punktuelle Angebote, Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, kein besonderes Hierarchie- und Machtverhältnis, kein Betreuungsangebot,
Einzelbetreuung	Seelsorge, Mentoring, Einzelförderung (z.B. Musik, Hausaufgabenhilfe)	Ja*	Einzelkontakt, intime Themen, großes Vertrauensverhältnis, oft in abgeschlossenen Räumen, hohes Hierarchie- und Machtverhältnis,
Administrative Tätigkeiten (z.B. Material-Zeltwart, Kassenwart)	Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	Nein	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.
Vorstands-und BAK-Tätigkeiten	Verantwortliche (Leistungs-) Aufgaben innerhalb der evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Ja*	An unterschiedlichen Stellen tätig, Macht, Entscheidungsträger, Vorbildfunktion

\*Grundsätzlich gilt: Prävention, Sensibilisierung, Kenntnisse durch Schulungen mit den Schwerpunkten Nähe und Distanz (z.B. „Menschenkinder, ihr seid stark“), Auseinandersetzung mit einer Selbstverpflichtung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt ist Bestandteil der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Württemberg.

**Zusätzliche Prüfpunkte, die eine Einsichtnahme in jedem Fall erforderlich machen:**

- Ehrenamtliche führen Angebot allein verantwortlich durch
- Ehrenamtliche übernachten mit Teilnehmenden in gleichen Räumlichkeiten (z.B. Zelt)

**Weitere Hinweise:**

- Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis erst ab einem Alter von 16 Jahren sinnvoll ist. Begründung: vor 16 in der Regel keine Eintragungen möglich (Strafmündigkeit ab 14 + Zeit des Strafverfahrens)
- Werden Vereinbarungen zur Schulkooperation getroffen, so sind diese dort getroffenen Regelungen im Kontext der Schule dann bindend. Für den Bereich der Ganztagsgrundschule ist derzeit eine landeseinheitliche Mustervereinbarung in Vorbereitung, die auch die Frage nach Führungszeugnissen beinhaltet.



## **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184i, 201a(3), 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Mitarbeiter XXXX

Ort, Datum

**Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für Ehrenamtliche**

Liebe/r &lt;Name&gt;,

du bist bei uns in der Kirchengemeinde/Jugendwerk ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätig. Wir sind sehr froh darüber und danken Dir, dass du diesen Einsatz bei uns leistest und damit das Angebot der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit bereicherst.

Vielleicht hast du schon davon gehört, es gibt ein neues Bundeskinderschutzgesetz (§72aSGBVIII), um Kinder- und Jugendliche im Rahmen der Jugendarbeit besser zu schützen. Wir als Kirchengemeinde/Jugendwerk müssen zukünftig ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einsehen von allen Ehrenamtlichen, die Kinder- und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Das Führungszeugnis muss persönlich beantragt werden, so dass wir auf deine Mithilfe angewiesen sind.

**Vorgehen:**

- Mit der beigelegten Bescheinigung für die Gebührenbefreiung stellst du beim Bürgerbüro/Rathaus den Antrag auf ein kostenloses erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Hierfür brauchst du einen Personalausweis.
- Sobald du das (i. d. R. aus einer Seite bestehende grün bedruckte) Dokument hast, lässt du bei uns einsehen.
- Deine Daten werden absolut vertraulich behandelt und es wird mit niemandem über irgendwelche Einträge geredet. Die Verschwiegenheit wurde von den Vertrauenspersonen schriftlich zugesagt. Bei der Einsichtnahme geht es lediglich darum, Verurteilungen auszuschließen, die in §72a Abs. 1 S.1 aufgelistet sind. Andere Einträge werden nicht beachtet. Dokumentiert wird nur das Datum des Führungszeugnisses und ob ein entsprechender Eintrag vorliegt.

Wir machen keine Kopie und du nimmst auch das Original wieder mit.

**Hinweise:**

- Das Führungszeugnis darf beim Vorlegen nicht älter als drei Monate sein.
- Spätestens nach fünf Jahren muss wieder ein aktuelles Führungszeugnis beantragt und eingesehen werden.
- Wenn du bei mehreren Einrichtungen ehrenamtlich aktiv bist oder du das planst, solltest du innerhalb der 3 Monatsfrist fragen, ob es auch dort eingesehen werden muss.

Bei Fragen kannst du dich gerne an mich wenden.  
Herzlichen Dank für deine Unterstützung.



**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse für ehren- oder nebenamtliche Personen in der  
Kinder- und Jugendarbeit**

Name, Vorname	Ausstellungs- datum des FZ	Datum der Einsichtnahme	Einverständniserklärung zur Dokumentation liegt vor	Keine Einträge i.S. des § 72a Abs. 1 SGB VII	Selbstverpflichtungs- erklärung liegt vor	Unterschrift der Einsicht nehmenden Person



Adresse
---------

**Absender**

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Straße/ Haus – Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### **Einverständniserklärung zur Einsicht in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis und ggf. Weitergabe der Information innerhalb der Kirchengemeinde/des Jugendwerks**

Für meine ehrenamtliche Tätigkeit bei der Kirchengemeinde/beim Jugendwerk muss ich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Mit diesem Schreiben erkläre ich mich damit einverstanden, dass das Führungszeugnis durch die Kirchengemeinde/das Jugendwerk, eingesehen wird. Die Kirchengemeinde/das Jugendwerk wird neben meinen Daten und dem Anlass der Einsicht lediglich der Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde, das Datum der Einsicht sowie das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses speichern. Sollte aufgrund der Vorlage ein Ausschlussgrund für die ehrenamtliche Tätigkeit vorliegen, wird auch dieser gespeichert (vgl. <sup>3</sup> 72a (5) SGB VIII). Die Leitung der Kirchengemeinde/des Jugendwerks, erhält in diesem Fall lediglich die Information, dass ein Ausschlussgrund für meine Tätigkeit vorliegt. Nach Niederlegung der Mitarbeit bei der Kirchengemeinde/Jugendwerk, werden die Daten spätestens nach drei Monaten gelöscht.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis soll im Anschluss an die Einsicht  
 an mich zurück geschickt werden  vernichtete werden (bitte ankreuzen!)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift**Genehmigung zur Weitergabe der Informationen** (kann erst später bei Bedarf unterschrieben werden)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass bis zu einer erneuten Vorlage (nach fünf Jahren) die Informationen über die Einsichtnahme in mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis innerhalb der Kirchengemeinde/des Jugendwerks (Bezirk und Land), sofern ich dort eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen möchte, an die jeweiligen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weitergeben werden darf. Hierfür gebe ich dort an, wo ich mein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zum ersten Mal vorgelegt habe und die Information abgefragt werden kann.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift



